Detlev Taranczewski / Christian Werner (Hg.)

Funktionale Differenzierung königlicher Herrschaft und die Bildung neuer Eliten im Japan des 12. bis 14. Jahrhunderts

Bonn University Press

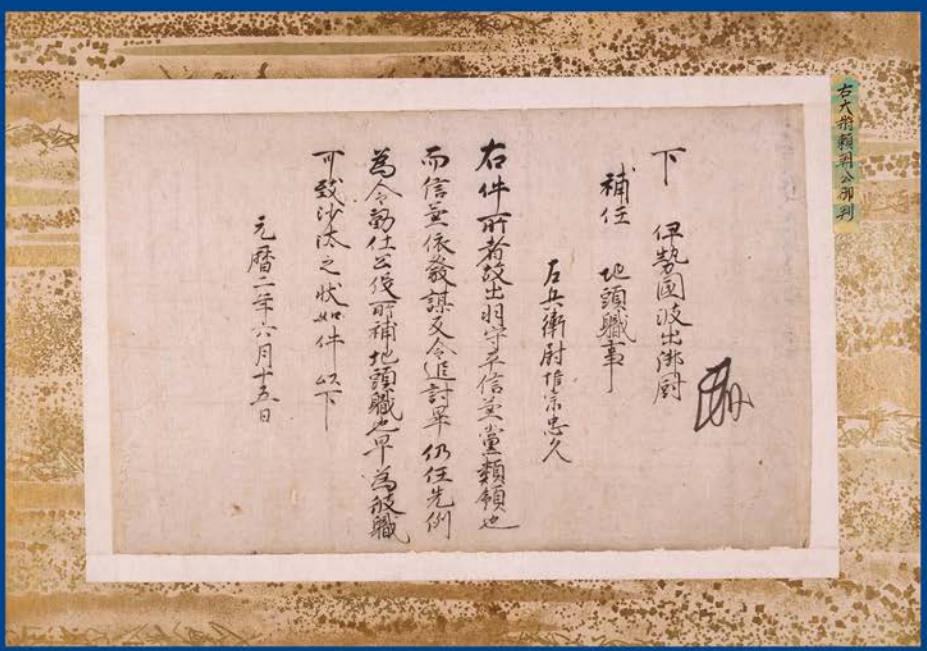

V&R unipress

Detlev Taranczewski / Christian Werner (Hg.): Funktionale Differenzierung königlicher Herrschaft und die Bildung neuer Eliten im Japan des 12. bis 14. Jahrhunderts

unipress

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

Studien zu Macht und Herrschaft

Schriftenreihe des SFB 1167
„Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive“

Band 18

Herausgegeben von

Matthias Becher, Jan Bemmann und Konrad Vössing

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

Detlev Taranczewski / Christian Werner (Hg.)

Funktionale Differenzierung königlicher Herrschaft und die Bildung neuer Eliten im Japan des 12. bis 14. Jahrhunderts

Mit 11 Abbildungen

V&R unipress

Bonn University Press

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

Gefördert durch
Deutsche Forschungsgemeinschaft

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://dnb.de abrufbar.

Veröffentlichungen der Bonn University Press
erscheinen bei V&R unipress.

© 2023 Brill | V&R unipress, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: „Minamoto no Yoritomo sodehan kudashibumi“, Genryaku 2 (1185) 6/15, Shimazu-ke monjo (Historiographisches Institut der Universität Tokyo).
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Birkstraße 10, D-25917 Leck
Printed in the EU.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2626-4072
ISBN 978-3-8470-1652-6

Inhalt

Vorwort der Reihenherausgeber 7

Detlev Taranczewski / Christian Werner
Einleitung 9

Shigekazu Kondo
Königliche Herrschaft und Eliten im Japan des frühen Mittelalters. Politische Institutionen und die Funktion ihrer Urkunden 17

Tomohiro Nishita
Polizeigewalt, Strafgerichtsbarkeit und die Verfasstheit des frühmittelalterlichen Japan 33

Detlev Taranczewski
Schwerter *und* Pflugscharen. Zur Bedeutung der Agrarpolitik für die Herrschaftsausübung 65

Christian Werner
Personengeschichtliche Zugänge zur Kriegerherrschaft im frühmittelalterlichen Japan. Zu den Möglichkeiten der prosopographischen Methode 87

Szymon Czerkawski
Application of Quantitative Research Methods to Prosopographical Databases. Selected Issues 111

Shigekazu Kondo
Rechtsstreit und Schriftlichkeit. Von der Klage bis zum Urteil 137

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

Tomohiro Nishita
Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung. Zentralstaatliche Institutionen, regionalspezifische Praktiken und die jeweilige Frage der Verschriftlichung 163

Kiyoshi Jinno
Recht und Gerichtsverfahren des Kamakura-Shogunats. Mit besonderer Berücksichtigung der sippeninternen Streitigkeiten (12.–13. Jh.) 181

Yasufumi Horikawa
Soziale Konflikte und die Reorganisation der mittelalterlichen Gesellschaft im Japan des 14. Jahrhunderts 199

Liste der Autorinnen und Autoren 215

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

Vorwort der Reihenherausgeber

Im Bonner Sonderforschungsbereich 1167 ‚Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive' werden die beiden namengebenden Vergesellschaftungsphänomene vergleichend untersucht. Sie prägen das menschliche Zusammenleben in allen Epochen und Räumen und stellen damit einen grundlegenden Forschungsgegenstand der Kulturwissenschaften dar. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel des disziplinär breit angelegten Forschungsverbundes, die Kompetenzen der beteiligten Fächer in einer interdisziplinären Zusammenarbeit zu bündeln und einen transkulturellen Ansatz zum Verständnis von Macht und Herrschaft zu erarbeiten.

Hierbei kann der SFB 1167 auf Fallbeispiele aus unterschiedlichsten Regionen zurückgreifen, die es erlauben, den Blick für Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu schärfen. Die Reihe ‚Studien zu Macht und Herrschaft' bündelt Ergebnisse aus teilprojektbezogenen Workshops und dient der Publikation von Monographien, die vor allem im Zuge der Projektarbeit entstanden sind. Dies wäre ohne die großzügige finanzielle Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und das kontinuierliche Engagement der Universität Bonn zur Bereitstellung der notwendigen Forschungsinfrastruktur nicht möglich, wofür an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

Matthias Becher – Jan Bemmann – Konrad Vössing

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

Detlev Taranczewski / Christian Werner (Hg.): Funktionale Differenzierung königlicher Herrschaft und die Bildung neuer Eliten im Japan des 12. bis 14. Jahrhunderts

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

Detlev Taranczewski / Christian Werner

Einleitung

Zur Konzeption

Die Beiträge und Diskussionen auf zwei internationalen Workshops in den Jahren 2016 und 2017 bilden die Grundlage des vorliegenden Sammelbands. Beide Workshops wurden mit dem Ziel veranstaltet, einige Fragen und Themen intensiver erörtern zu können, welche sich im Fortgang unserer Arbeiten an dem Teilprojekt 19 „Reproduktion von Eliten im japanischen Mittelalter durch Delegierung und Aufspaltung königlicher Herrschaft" ergeben hatten. Sie sollten der japan-spezifischen Vertiefung unserer Teilprojektarbeit dienen und waren als Ergänzung gedacht zu den transdisziplinären Aspekten, die uns die Teilnahme an verschiedenen Foren, Arbeitsgruppen und gemeinsamen Projekten im Sonderforschungsbereich 1167 „Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive" eröffnete.

Die Ausgangsfragestellungen unseres Teilprojekts, die in unserem Einrichtungsantrag formuliert wurden, lassen sich so umreißen: Zum einen sollte königliche Herrschaft aus ihrer ideologischen Verengung auf das Tennōtum gelöst werden. Einen Ansatz hierzu bot die Untersuchung des Königtums in einer Epoche seiner funktionalen und institutionellen Ausdifferenzierung in Japans frühem Mittelalter (11.–14. Jahrhundert) mit dem Augenmerk auf der Wechselwirkung konkreter Herrschaftspraktiken mit der Entwicklung von Macht und Herrschaft. Den mit dem Königtum verbunden Eliten und ihre Wechselwirkungen mit der Ausbildung neuer Formen der Herrschaft sollte dabei gebührende Beachtung gezollt werden.

In der Phase des Übergangs vom sog. Exkaisertum zum Kamakura-Shogunat im späten 12. und frühen 13. Jahrhundert vollzog sich eine Aufspaltung der Herrschaft v. a. auf zwei Feldern: innerhalb des alten hauptstädtischen Zentrums selbst, aber auch zwischen den alten Eliten und neuen, aus der Peripherie kommenden, den wichtigsten Trägern des Kamakura-Shogunats. Dabei stellte sich die Frage, wie Intra- und Inter-Gruppenkonflikte in alten und neuen Eliten auf Praktiken der Herrschaftsausübung einwirkten. In diesem Kontext sollten

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

speziell zwei in der Forschung als grundlegend betrachtete Komplexe untersucht werden.

Zum einen handelt es sich dabei um eine häufig in Quellen und Forschung unter dem Schibboleth *kannō* (勧農 – ‚Ermunterung zum Landbau' / ‚Förderung des Ackerbaus') daherkommende, stark herrschaftsethisch konnotierte Agrarpolitik, die in verschiedenen Maßnahmen und Kompetenzen umgesetzt wurde (Feldbewässerung, Bodenpolitik, Austun / Ausleihe von Saatgetreide, Armenunterstützung, auch magischen Praktiken u. ä.). Da diese in erster Linie die Beherrschten betrafen, wurde sie auch als Fürsorgepolitik inszeniert. Sie prägten die japanische Agrarverfassung nachhaltig bis in die Neuzeit. Entsprechungen zu diesem in der Bewässerungswirtschaft gründenden Komplex finden sich derart explizit nicht in vormodernen Konzepten von Herrschaft in Europa, wohl aber in den Herrschaftsbegründungen der sinozentrischen Regionalordnung, von welcher Kernelemente dieses Konzepts bezogen wurden.

Zum anderen ging es dabei um die Formen der Ausübung physischer Gewalt durch die Herrschaft und ihre Eliten (Militär, Polizei etc.). Hier ließen sich unschwer Übereinstimmungen mit dem vormodernen Europa hinsichtlich der Idee legitimer ‚öffentlicher Gewalt' finden. Dieser Komplex ist komplementär zu der oben genannten ‚Förderung des Ackerbaus', er gilt ebenfalls als grundlegendes Element königlicher Herrschaft auf dem japanischen Archipel.

Die spezifische Wechselbeziehung dieser beiden Komplexe sollte verdeutlicht werden, und zwar einhergehend mit einer Untersuchung, welche Kontinuitäten und Brüche oder gar Innovationen in einer durch diese beiden Komplexe geprägten Herrschaftsstruktur, die oft als typisch für das Gebiet der ‚sinozentrischen Regionalordnung' und Monsunasiens gesehen wird, sich gerade auch für das japanische Mittelalter erkennen lassen, in dem die Struktur der Eliten komplexer und dezentraler, der Einfluss vom chinesischen Subkontinent geringer war. Durch diese Untersuchungen sollte ein konkreter, facettenreicher Begriff von Königtum in Japan gewonnen und ein Beitrag aus einer bisher noch zu wenig beachteten Region zur Debatte einer universalen Typologie von Macht und Herrschaft, wie sie speziell von Max Weber angestoßen wurde, zu ihrer spezifischen Struktur, ihrer historischen Semantik und ihrer transkulturellen Einordnung geleistet werden.

Die beiden Workshops nun dienten der Konkretisierung dieser Thematik, der erste im Dezember 2016 unter dem Titel „Die Erforschung von Eliten im frühmittelalterlichen Japan – Prosopographie, Historische Netzwerkforschung, Prozess- und Figurationssoziologie als Ansätze". Er diente gewissermaßen als Abschluss der ersten Phase unseres Teilprojekts. Diese war der Einarbeitung in die Quellenkunde gewidmet, und zwar insbesondere solcher Quellen, die umfassende Einblicke in die personelle Zusammensetzung der Eliten bieten, wie etwa Ernennungsbücher oder Genealogien. Die Untersuchung konkretisierend

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

und verfeinernd wirkte dabei auch die Rezeption von Norbert Elias' Konzept der ‚Figuration' als eines theoretischen Remediums gegen die vorschnelle, rigide Zuordnung historischer Personen zu bestimmten sozialen Kategorien. Wichtiger Bestandteil dieser Arbeiten war die Konzipierung einer Datenbank für Personen, Institutionen und Quellen. Hierbei ließen wir uns vom Ansatz der Prosopographie leiten, mit dessen methodischen und theoretischen Umfeld eine intensive Auseinandersetzung stattfand.

Konkret wurde in Vorträgen und Diskussionen zu klären versucht, welche Kriterien für die Bestimmung einer Zugehörigkeit zur Elite relevant sein könnten. Vorstudien hatten ergeben, dass als entscheidendes Kriterium hierfür dienen sollte, ob jeweils eine tragende Rolle speziell in zwei gesellschaftlich vitalen Bereichen nachweisbar war. Der eine Bereich umfasst das Militärische, die „öffentliche Gewalt", welche sich in Kriegsführung, Polizei und Gerichtsbarkeit manifestiert. Der zweite Bereich betrifft die Agrarpolitik, die Förderung des Ackerbaus. Sie hat etwa die Schaffung und Instandhaltung von Be- und Entwässerungsanlagen zum Inhalt. Diese besitzt für eine auf Reisanbau basierende Agrargesellschaft wie die damalige japanische eine entscheidende Bedeutung und ist ebenfalls eine ‚Emanation' legitimer Herrschaftsgewalt. Ein Ziel der Veranstaltung war auch, die relevanten Quellen (vor allem Schriftquellen wie etwa Ernennungslisten und -urkunden, Chroniken) zu diskutieren. Es sollten Methoden erörtert werden, wie aus den Quellen gewonnene Daten zu Tatbeständen zusammengefügt, Entwicklungslinien nachgezeichnet sowie Brüche und Kontinuitäten herausgearbeitet werden könnten. Wenngleich die Schaffung einer prosopographischen Datenbank noch in den Anfängen steckt, so konnten durch diesen Workshop entscheidende Weichenstellungen vorgenommen werden.

„Soziale Konflikte im Japan des frühen Mittelalters und ihre Regelungsformen – staatliche und nichtstaatliche Institutionen" – unter diesem Titel wurde im November 2017 ein weiterer, auf den Ergebnissen des ersten aufbauender Workshop veranstaltet. Leitender Gedanke war dabei die Ausgangsannahme, dass soziale Konflikte mitnichten eine Art akzidentieller Dysfunktion in einer Gesellschaft darstellten, sei sie nun rezent oder vormodern. Vielmehr handelt es sich dabei – so die Auffassung der Konfliktsoziologie von Simmel und Dahrendorf – um konstitutive Elemente einer jeden menschlichen Gesellschaft. Soziale Konflikte werden dabei so verstanden, dass sie unabhängig von der Persönlichkeit eines einzelnen Menschen aus der sozialen Struktur sozialer Einheiten – gleich welchen Umfangs – abzuleiten sind. Soziale Konflikte zeigen die Gesellschaft in Bewegung, auch da, wo der Blick etwa aufgrund der Quellenüberlieferung durch herrschaftliche Institutionen, die scheinbar auf ewige Dauer angelegt sind, verstellt ist. Sozialen Konflikten wird letztlich auch eine konstruktive Wirkung beigemessen, prägen sie doch eine Gesellschaft auf verschie-

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

denen Ebenen und fungieren als Motoren sozialen Wandels. Soziale Konflikte sind, so die überwiegende Auffassung, prinzipiell weder vermeidbar noch final lösbar, sondern können lediglich reguliert werden. So kann es etwa gelingen, die Eskalation zu gewaltsamen, rein destruktiven Austragungsformen zu behindern.

Die Art und Weise, wie soziale Konflikte ausgetragen und reguliert werden, erlauben tiefe Einblicke in die Funktionsweise einer Gesellschaft. Und so diente uns der Konfliktansatz dazu, die gesamtgesellschaftliche Rolle von Herrschaft im frühen Mittelalter Japans zu diskutieren. Zwar sind stets auch die subjektiven Fähigkeiten (Kulturtechniken, Wissensakkumulation, Systematisierung einschlägiger Erfahrungen) und die objektiven Möglichkeiten (Institutionen, Reglements) der Konfliktparteien zur Selbstorganisation zu untersuchen, sei es in horizontaler oder auch vertikaler Richtung. In unserem Workshop war auch dieser Aspekt zu berücksichtigen, der Schwerpunkt sollte jedoch auf der Funktion der Herrschaft, ihrer Akteure, Institutionen, Reglements sowie ihren legitimatorischen Strategien liegen. Der Aspekt der Selbstorganisation der Konfliktparteien stellte dabei einen ebenfalls zu untersuchenden Gegenstand dar.

So sollte im Zentrum der Vorträge und Diskussionen die Frage stehen, unter welchen Bedingungen, in welcher Weise und mit welchem Effekt herrschaftliche Akteure und Instanzen (des Hofs in Kyoto, des Shogunats und seiner untergeordneten Stellen, der Grundherren geistlicher oder weltlicher Couleur) in soziale Konflikte eingreifen. Des Weiteren sollte geschaut werden, welche Veränderungen sich hierdurch in Bezug auf die Herrschaftsausübenden wie auch auf die Beherrschten erkennen lassen, ob sich Herrschaft im Verlauf der sozialen Konflikte stabilisiert oder ob zugleich Teile der herrschaftlichen Eliten unter Druck geraten.

Zu den Beiträgen

Eine Neubewertung der Beziehungen zwischen Kaiserhof in Kyoto und Shogunat in Kamakura ist ein zentrales Thema in der japanischsprachigen Historiographie der letzten Jahrzehnte. Besonders klassische Denkfiguren, die einen Antagonismus zwischen höfischer und kriegerischer Kultur, die in der Vergangenheit geographisch als ‚westliche' und ‚östliche' Kulturen begriffen worden sind, sind weitgehend obsolet geworden. Heutige Forschung (u. a. vertreten durch Noguchi Minoru, Sakai Kōichi oder Satō Yūki) begreift Krieger nicht länger als Figurationen, die keine Gemeinsamkeiten mit den höfischen Eliten aufweisen, sondern betont die Kontinuität sowohl in den politischen Entwicklungen als auch kulturelle Gemeinsamkeiten. Eine klare Trennung von Kaiserhof als ‚zivilier' und Shogunat als ‚militärischer' Herrschaft, wie sie Detlev Taranczewski in seinem Beitrag kritisiert, scheint kaum noch vertretbar zu sein.

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

Der Aspekt der Multipolarisierung wird in Shigekazu Kondos Beitrag ‚Königliche Herrschaft und Eliten im Japan des frühen Mittelalters. Politische Institutionen und die Funktion ihrer Urkunden' angerissen. Dieser Beitrag gewährt einen Einblick in die Komplexität frühmittelalterlicher Herrschaft, in der bei Hofe der Tenno, das Großkanzleramt als Repräsentationsorgan des höchsten hauptstädtischen Adels, und der Exkaiser als Akteure auftreten. Verquickungen zwischen diesen haben sich im 12. Jahrhundert in der Institution *insei*-Herrschaft durch den Exkaiser herausgebildet – Ende des 12. Jahrhunderts tritt dann zusätzlich als externer Akteur die Shogunatsregierung in Kamakura hinzu, die im 13. Jahrhundert durch spezifische Verfahren von Seiten des Hofes mit einem Mandat zur Durchsetzung polizeilicher und militärischer Aufgaben ausgestattet wird.

Tomohiro Nishitas umfangreicher Beitrag ‚Polizeigewalt, Strafgerichtsbarkeit und die Verfasstheit des frühmittelalterlichen Japan' dient als chronologische Einführung und Überblick über die verschiedenen Ausformungen der Praktiken, die sich im Quellenbegriff *kendan* 検断 ausdrücken. Die Schriftzeichen selbst deuten auf das Prüfen (検) und (Be-)Urteilen (断) von Verbrechen hin, etymologisch sind also sowohl die Polizeiarbeit – Recherche und Aufspüren von Verbrechern – als auch die strafrechtliche Praxis der (richterlichen) Entscheidung über Schuld und Höhe der Strafe impliziert. Dabei unterscheidet er zwischen zwei grundlegenden Typen: ‚primärem' und ‚sekundärem' *kendan.* Ersteres ist in seiner Reichweite lokal begrenzt und wurde von konkreten Personen oder Körperschaften ausgeübt: *jitō* und andere *shōen*-Amtmänner auf lokaler Ebene, aber auch buddhistische Klöster und oberste Grundherren für ihre gesamten Herrschaftsgebiete. Die Träger auf dieser primären Ebene zeichnen sich durch eine weitgehend eigenständige, aber *räumlich begrenzte* Gewalt aus. Hauptanliegen des Beitrags ist die Darstellung des Entstehungsprozesses eines ‚sekundären *kendan*', das *qua* seines ‚öffentlichen' oder ‚staatlichen' Charakters grenz*überschreitend* zu agieren vermag. Der traditionelle Träger dieser überregionalen Autorität war der Kaiserhof, der in der Praxis durch legitimierende Praktiken das ‚primäre *kendan*' diverser Akteure situationsgebunden mit Sonderrechten ausstattete. Dies sollte sich durch die Entstehung des Shogunats in Kamakura ändern, eine der Hauptfunktionen des Shogunats war die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Dies gewann an Bedeutung, da sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zunehmend Zwischenfälle ereigneten, die die Zuständigkeitsbereiche des ‚primären *kendan*' überschritten, wodurch dieses nicht länger adäquat zur Konfliktbewältigung war. Diese Probleme werden zumeist unter dem Begriff der ‚gesetzlosen Banden' (*akutō*) zusammengefasst. Kondo (‚Königliche Herrschaft') greift in diesem Kontext exemplarisch einen solchen *akutō*-Zwischenfall aus dem Jahr 1315 auf, der die Kommunikationsakte zwischen Kaiserhof und Shogunatsregierung darlegt, die vonnöten waren, um

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

letzteres zum Eingreifen in die Belange eines außerhalb seiner Zuständigkeit stehenden Konflikts zu mobilisieren. Nishitas Hauptargument zielt auf die Übertragung der Verantwortung des ‚sekundären *kendan*' auf die Shogunatsregierung, was im späteren 13. Jahrhundert zu einer stringenteren Hierarchisierung der Vasallen des Shogunats (*gokenin*) in den Provinzen führt – ein Prozess, der den *shugo*, den Agenten des Shogunats auf Provinzebene, eine zunehmend tragende Rolle zukommen lässt. Diese stärkere Strukturierung schuf die Grundlagen für die zunehmende Macht der *shugo* im 14. Jahrhundert. Auch Taranczewski weist auf die Bedeutung der *shugo* hin, die keineswegs nur eine rein polizeilich-militärische Funktion ausübten, sondern Züge der Provinzgouverneure angenommen hatten.

Mehrere Beiträge beschäftigen sich mit rechtlicher Praxis und Gerichtstreitigkeiten. So beschreibt Kondos Beitrag ‚Rechtsstreit und Schriftlichkeit' die institutionelle Ausdifferenzierung des shogunatlichen Rechtssystems und die rechtlichen Praktiken im Falle ‚ziviler' Streitfälle, die an die shogunatlichen Gerichte herangetragen werden. Als Beispiel dient ein sippeninterner Erbschaftsstreit zwischen Shogunatsvasallen aus dem späten 13. Jahrhundert, dessen Quellenüberlieferung nahezu vollständig erhalten ist. Auffällig sind dabei die Bemühungen einer Partei, die Gegenpartei „unter Verweis auf die Gewaltsamkeit (狼藉 *rōzeki*) der Aneignung der Herrschaft über das Land […] die unmittelbare Einleitung eines strafrechtlichen (also nicht nur zivilrechtlichen, wie bei Besitzstreitigkeiten eigentlich üblich) Verfahrens" anzustrengen. Diese strafrechtlichen Verfahren sind Gegenstand von Nishitas zweitem Beitrag ‚Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung', der dabei die *kendan*-Praxis erneut aufgreift und näher auf die Beziehung von gesprochener Sprache und ihrer Verschriftlichung bei der Untersuchung und Verhandlung strafrechtlicher Fälle eingeht. Dabei weist er insbesondere auf den Stellenwert der Rechtsprechung in der mittelalterlichen Gesellschaft hin, die sich in dem Sprichwort „Ohne Klage keine Strafe" ausdrückt. Nach Nishita bedeutete dies: „Wird keine Klage eingereicht, *dann haben die Machthaber nicht das Recht dazu*, einen Straftäter festzunehmen oder zu bestrafen". In diesem Sprichwort drückt sich erneut eine Parteienmaxime aus, die schon bei Kondos Beitrag zu Rechtsstreit Thema war: die übergeordneten Autoritäten wurden in der Regel nur aktiv, wenn die Betroffenen an sie herantraten, gleich ob es sich dabei um ‚zivile' Fälle oder Gewaltverbrechen handelte. Kiyoshi Jinno geht auf sippeninterne Streitigkeiten ein, in denen bereits zugesagte Übertragungen bzw. Erbschaften von den Übertragenden zurückgenommen wurden. Auch er thematisiert die Bedeutung der Verschriftlichung der shogunatlichen Rechtspraxis, insbesondere auch durch die Kodifizierung von Handlungsnormen, die dann zunehmend Verbreitung in der breiteren Gesellschaft fanden – ein Phänomen, dass auch aus Nishitas Beitrag zur Gerichtsbarkeit hervorgeht. Auch er weist darauf hin, dass das Shogunat nur zögernd Fälle

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

behandelte, in denen keine Übertragungsurkunden vorlagen, es somit also eingeschaltet wurde, um eine ‚gerechte' Übertragung vorzunehmen. Die hiermit verbundene Einmischung in sippeninterne Angelegenheiten lässt sich auch in der Linie der Parteienmaxime sehen, in die sich übergeordnete Autoritäten eigentlich nicht von sich aus einzumischen hatten – eine Haltung, die sich erst im späteren 13. Jahrhundert zu ändern scheint.

Das spätere 13. Jahrhundert scheint generell eine Periode bedeutsamer Veränderungen gewesen zu sein, wie mehrere Kapitel in diesem Band herausstellen. So zeigt Nishita, dass aus „individuellen Anrechten und Einkunftsquellen einzelner Krieger […] letztlich eine dem Shogunat geschuldete Leistungspflicht" wurde – eine Entwicklung, die in Verbindung mit den steigenden Forderungen an das Shogunat als Protektor der öffentlichen Sicherheit gestanden haben dürfte und die auch zu Verfahren führte, die zunehmenden sozialen Unruhen und Ausbrüchen von Gewalt Herr zu werden suchten (vgl. hierzu auch Kondo, ‚Königliche Herrschaft'). Diese Ausbrüche waren laut Horikawa in der Agrar- und Herrschaftsverfassung der *shōen*-Grundherrschaften verwurzelt, da diese „stets die Ursache für Konfrontationen sowohl (1) zwischen Stadt und ländlichem Raum als auch (2) zwischen traditionellen und neuen Herrschaftseliten, für welche letztere im mittelalterlichen Japan die in den Regionen ansässigen Krieger charakteristisch waren" darstellte. Horikawa versteht die Epoche, die sich hier anbahnte und im 14. Jahrhundert unter einer graduellen Machtkonzentration auf die *shugo* (vgl. hierzu auch Nishita, ‚Polizeigewalt') manifestierte als Ergebnis „zentrifugale[r] Umorganisation" und „Epoche der Regionen". Der Fokus seines Beitrags liegt auf den Umstrukturierungen, die sich nach dem Sturz des Kamakura-Shogunats 1333 ereigneten. Laut Horikawa wurden die *shugo*, deren Kompetenzen stark erweitert wurden zu „Vermittler[n] zwischen dem Zentrum und der Peripherie", was allerdings darin resultierte, dass das Muromachi-Shogunat durch ein „zentrifugales Element der Machtdispersion" zu charakterisieren sei.

Die Beiträge von Christian Werner und Szymon Czerkawski befassen sich mit methodischen Fragen mit Blick auf eine prosopographische Untersuchung der *jitō*, der lokalen Grundherren im Shogunatsdienst auf der Mikro-Ebene. Dabei herrschen theoretisch-methodische Überlegungen vor. Werner präsentiert Überlegungen zur prosopographischen Methode als eines personengeschichtlichen Ansatzes mit Nähe zur Sozialgeschichte. Dabei stellt sein Beitrag auch Überlegungen zur Verortung der *jitō* innerhalb der damaligen Ständeordnung der Krieger während der Kamakura-Zeit an, um die Möglichkeiten und Grenzen einer prosopographischen Untersuchung von *jitō* zu reflektieren. Die geographische Streuung des Herrschaftsgebietes einer Kriegersippe, die für diese Personengruppe typisch ist, lässt sich auch anhand der Shibuya-Sippe bei Kondo erkennen. Czerkawski nimmt statistische multivariate Verfahren, die typischste

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

Methode zur quantitativen Auswertung prosopographischer Daten, in den Blick und stellt deren Anwendungsbereiche innerhalb einer prosopographischen Untersuchung vor. Dabei ist anzumerken, dass es sich bei der Kodierung von Daten um einen Interpretationsakt handelt.

Danksagung

Die Durchführung beider Tagungen lag in den Händen der am Teilprojekt 19 Mitarbeitenden, tatkräftig unterstützend wirkten die studentischen Hilfskräfte Patrick Fuchs, Kevin Kernbach und Mike Tünker. Dank ihnen allen!

Wertvolle Beiträge unterschiedlichen Umfangs erbrachten neben den Autoren dieses Sammelbandes: Prof. Dr. Robert Horres, Japanologie, Universität Tübingen, Dr. Shiro Yukawa, Japanologie, Universität Bonn und Prof. Dr. Reinhard Zöllner, Japanologie, Universität Bonn, J-Prof. Dr. Daniel Schley, Japanologie / SFB 1167 Universität Bonn, Prof. Dr. Makoto Tanaka, Geschichtswissenschaft, Ritsumeikan-Universität, Kyoto / seinerzeit FU Berlin, Prof. Dr. Willy Vande Walle, Japanologie, Katholijke Universiteit Leuven. Ihnen allen sei vielmals gedankt für ihre anregenden Beiträge.

Für die Betreuung und Enddurchsicht der Manuskripte und die Abwicklung mit dem Verlag danken wir ganz herzlich Dr. Katharina Gahbler. Ohne die finanzielle und organisatorische Unterstützung durch den Sonderforschungsbereich 1167 sowie die Deutsche Forschungsgemeinschaft wären weder die Workshops noch die auf ihnen fußende Publikation möglich gewesen, von der laufenden Projektarbeit ganz zu schweigen; beiden gilt unser besonderer Dank. Dieser gilt auch – wenngleich keinesfalls zuletzt! – der Abteilung für Japanologie und Koreanistik, die unsere Projektarbeit über die Jahre stets hilfreich, tatkräftig und freundschaftlich unterstützt hat.

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

Detlev Taranczewski / Christian Werner (Hg.): Funktionale Differenzierung königlicher Herrschaft und die Bildung neuer Eliten im Japan des 12. bis 14. Jahrhunderts

Shigekazu Kondo

Königliche Herrschaft und Eliten im Japan des frühen Mittelalters. Politische Institutionen und die Funktion ihrer Urkunden

Abstract

As early as the sixth century, a political system emerged in Japan under influence from the Chinese mainland. It reached a state of maturity in the eighth century with the establishment of the institutions of Tenno and the daijōkan (Council of State). The daijōkan reported political affairs to the Tenno, who sanctioned its political decisions and actions. Royal chamberlains, called kurōdo, were entrusted with transmitting the imperial will to the daijōkan, which was comprised of an upper administrative layer staffed by senior nobles (kugyō) and two subordinate offices: the Controller's Office and Council Secretariat. After having received the imperial will through the kurōdo, a member of the senior nobles instructed the controllers with the creation of the documents necessary to implement policy. These documents were then verified by the secretariat, which affixed their seal and issued the corresponding edicts.

Insei-rule, a form of government by the Tenno's father or grandfather, became customary from the twelfth century onward. This new mode of government did not dismantle the extant political structure which revolved around Tenno and daijōkan: by incorporating both kurōdo and controllers into his personal administration, the retired emperor's words came to be transmitted to the kugyō in the same way as those of the reigning emperor. Thus, they were functionally identical to those of the Tenno.

However, in the late twelfth century, the shogunate emerged in the Eastern provinces. Although initially opposed to the imperial government, the imperial court sanctioned the shogunate's authority within the East, and invested it with the responsibility to safeguard all of Japan. The relationship between imperial court and shogunate is characterized as diplomatic, and the exalted aristocratic house of the Saionji came to hereditarily occupy the post of Kantō mōshitsugi, who mediated affairs between court and shogunate.

The resulting arrangement of an imperial court fundamentally structured around the institutions of Tenno and daijōkan, expanded by those of insei-rule and shogunate government, remained in place until the Meiji restoration of 1868. This paper examines the role and function of documents within these institutions, centered on the eight to fourteenth century.

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

Einleitung[1]

Die politischen Institutionen, von denen im Folgenden die Rede ist, hatten vom 8. bis ins 14. Jahrhundert bestand. Als Ansatz zu ihrer Untersuchung werde ich die Funktionen betrachten, die Urkunden in diesen Institutionen besaßen. In Japan hatten sich im Verlauf des 6. und 7. Jahrhunderts unter chinesischem Einfluss politische Institutionen herausgebildet, die schließlich im 8. Jahrhundert rechtlich fixiert wurden. Damit war das politische System mit Tennō 天皇 (Kaiser) und *daijōkan* 太政官 (Großkanzleramt) als zentralen Institutionen etabliert. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts trat die Regierung des abgedankten Kaisers als eigene politische Institution hinzu, gegen Ende desselben Jahrhunderts zudem noch das Shogunat. Alle diese Institutionen werde ich in chronologischer Ordnung skizzieren, um schließlich die Arbeitsweise der politischen Institutionen im frühen 14. Jahrhundert anhand konkreter Beispiele darzustellen.

Das politische System Kaiser-Großkanzleramt (Tennō-*daijōkan*-System)

In dem zu Beginn des 8. Jahrhunderts weitgehend ausgebildeten und durch Gesetze fixierten politischen System lagen die Schlüsselfunktionen in den beiden Institutionen Kaiser und Großkanzleramt. Das Großkanzleramt trat mit Eingaben an den Kaiser heran, um seine Zustimmung für eine Regierungsentscheidung zu erwirken. War diese erteilt, wurde sie wiederum vom Großkanzleramt ausgeführt.[2]

Zwischen die Institution des Kaisers und die des Großkanzleramts traten vermittelnd die *kurōdo* 蔵人 (Kämmerer), deren Aufgabe darin bestand, die Eingaben des Großkanzleramts dem Kaiser vorzutragen sowie die daraufhin getroffene kaiserliche Entscheidung dem Großkanzleramt zu übermitteln. Nach dem gesetzlichen Personalschlüssel belief sich die Zahl der Kämmerer, die als Verbindungsdienst zwischen Kaiser und Großkanzleramt fungierten, auf fünf Personen, jedoch verfügte die Amtsstelle der Kämmerer (*kurōdo*-

1 Wenn nicht anders angezeigt, haben sich die Übersetzungen der japanischen Quellenbegriffe von den – mit Quellenangaben belegten – Übersetzungsvorschlägen japanischer historischer Termini ins Englische oder Französische inspirieren lassen, die im Online-Glossar am Historiographischen Institut der Universität Tokyo vorgeschlagen werden. Siehe Historiographical Institute, The University of Tokyo, On-line Glossary of Japanese Historical Terms, https://www.hi.u-tokyo.ac.jp/collaboration/fruits/#outougata (28.06.2023). (Anm. d. Ü.)

2 Zum *tennō-daijōkan*-System und zur Frage seines Niederschlags im pragmatischen Schrifttum siehe die Arbeit von Tomita Masahiro, Chūsei kuge seimu monjo ron, Tokyo 2012, 120–178.

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

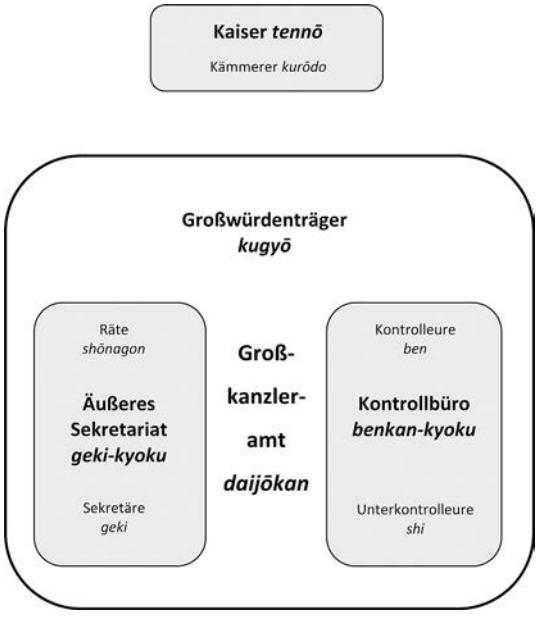

Abb. 1: Der Aufbau des *tennō-daijōkan*-Systems

dokoro 蔵人所) darüber hinaus noch über eine beträchtliche Anzahl subalterner Amtsdiener, welche die fünf Kämmerer in ihren Amtsgeschäften unterstützten.

Das Großkanzleramt bestand aus einer übergeordneten Versammlung, der die höchsten politischen Amtsträger angehörten sowie aus zwei diesem Gremium untergeordneten Geschäftsstellen. Die Anzahl jener höchsten politischen Amtsträger (*kugyō* 公卿, Großwürdenträger) umfasste nach dem gesetzlichen Schlüssel ursprünglich nur einige wenige Personen, ihre Zahl wuchs jedoch im Lauf der Zeit schließlich auf ein gutes Dutzend an.[3] Beide Geschäftsstellen waren mit der Archivierung von Urkunden und mit der Überprüfung von Präzedenzen

3 Zu den Begriffen ‚Großwürdenträger' und ‚*kugyō*' s.a. Hans A. Dettmer, Die Urkunden Japans vom 8. bis ins 10. Jahrhundert. Band 1: Die Ränge – Zum Dienstverhältnis der Urkundsbeamten, Wiesbaden 1972, 7–8. Im weitesten Sinne – also unter Zugrundelegung von Amts- und Rangstellung – umfassen sie die Hofadligen vom 5. bis zum 1. Hofrang. Das Gesamtsystem der Hofränge war vom höchsten, dem ersten Rang, bis zum untersten, dem achten oder ‚Anfangsrang', gegliedert und wies außerdem vor allem bei den mittleren und unteren Rängen etliche zusätzliche Abstufungen auf. Eine Gesamtdarstellung liefert Dettmer 1972, v.a. 6–12. Ebenso wie die Ämter waren auch die Ränge mit bestimmten Kompetenzen und Einkünften verbunden. Oft wird der Kreis der so Bezeichneten in der Forschung unzulässig eingeengt auf die höchsten staatlichen Würdenträger, nämlich Inhaber der drei höchsten Hofränge. Diese Einengung wird etwa auch in den meisten Beiträgen im Online Glossary des Historiographischen Instituts der Universität Tokyo vorgenommen. (Anm. d. Ü.)

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

betraut. Bei der Neuausfertigung von Urkunden gingen sie jedoch arbeitsteilig vor, sie verwandten äußerste Sorgfalt auf die Ausstellung der Urkunden. Das Prozedere war so, dass die erste Geschäftsstelle (*benkan-kyoku* 弁官局, Kontrollbüro) den Text von Urkunden entwarf und abfasste, während die zweite Geschäftsstelle (*geki-kyoku* 外記局, Äußeres Sekretariat) sich davon überzeugte, dass die ihr von der ersten Geschäftsstelle zugestellten Urkunden keine Fehler aufwiesen, um sie sodann mit aufgestempelten Siegeln zu versehen. Dem Kontrollbüro gehörten sieben höherrangige (*ben* 弁) und acht subalterne Amtsträger (*shi* 史) an. Das Personal des Äußeren Sekretariats setzte sich aus drei *shōnagon* 少納言 (Räten) als höherrangigen und vier *geki* 外記 (Sekretären) als subalternen Amtsträgern zusammen.

Im Folgenden wird das Prozedere der Urkundenausfertigung exemplarisch an folgender vom Großkanzleramt ausgestellten Urkunde veranschaulicht.

Das Großkanzleramt sendet eine Mitteilung[4] an den (Tempel) Tōji
den Mönch Ninryū 仁隆, Außerordentlichen Großabt und geistlichen Lehrer des höchsten Rangs[5]
Diesbezüglich: Fujiwara no ason Muneyori, Inhaber des unteren zweiten Hofrangs, zugleich Außerordentlicher Mittlerer Rat im Großkanzleramt[6] sowie Außerordentlicher Generalgouverneur von Kyūshū[7] und Außerordentlicher Rat beim Haushofamt des Kronprinzen[8],
verkündet in Befolgung Kaiserlichen Willens[9]: Besagter soll Oberhaupt jenes Tempels [Tōji] sein. Der Tempel nehme dies zur Kenntnis und handle der Anordnung gemäß.
Mit Eintreffen dieser Mitteilung ist ihrem Inhalt Folge zu leisten. Ausdrücklich mitgeteilt.

4 *Chō* 牒 ‚Mitteilung' – eine Urkundenform, die häufig im Verkehr zwischen staatlichen Stellen und buddhistischen Tempeln Verwendung fand. Siehe Satō Shin'ichi, Shinpan Komonjogaku nyūmon, Tokyo 1997, 71–72. (Anm. d. Ü.).

5 *Gon no daisōzu hōin daioshō* 権大僧都法印大和尚位 – etwa mit „Außerordentlicher Großabt und geistlicher Lehrer des höchsten Rangs" wiederzugeben, bezeichnet den Inhaber einer herausgehobenen Stellung in der komplexen Hierarchie des Mönchtums. (Anm. d. Ü.)

6 G*on no chūnagon* 権中納言 „Außerordentlicher Mittlerer Rat im Großkanzleramt". (Anm. d. Ü.)

7 *Dazai no gon no sochi* 太宰権帥 „Außerordentlicher Generalgouverneur von Kyūshū". (Anm. d. Ü.)

8 *Tōgū no gon no daibu* 春宮権大夫 „Außerordentlicher Rat beim Haushofamt des Kronprinzen". (Anm. d. Ü.)

9 Den klassischen Regeln des offiziellen Schriftverkehrs entsprechend wird als Zeichen der Ehrerbietung u. a. vor (im Original: oberhalb) der Nennung einer kaiserlichen Willensbekundung ein Leerzeichen (*ketsuji* 闕字) eingefügt, wie in Abb. 2, 4. Zeile des Urkundenfaksimiles zu erkennen. Siehe hierzu Satō 1997, 107. (Anm. d. Ü.)

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

Im 2. Jahr Shōji (1200), 7. Monat, 15. Tag Ozuki no sukune[10], Oberster Beauftragter zur Instandsetzung des Großen Buddhastandbilds im Tempel Tōdaiji[11], Inhaber des Richtigen Fünften Unteren Hofrangs, zugleich Unterkontrolleur im Kontrollbüro[12] und Außerordentlicher Vizegouverneur der Provinz Tango (Tango no *gon no suke*) – Unterschrift-Namenskürzel (*kaō*)

Fujiwara [no ason], Oberster Beauftragter zur Rechten für die Instandsetzung des Kaiserpalastes (*shuri ukyūjō shi*), Inhaber des Folgenden Vierten Unteren Hofrangs, zugleich *uchūben* (Kontrolleur) im Kontrollbüro (*benkan-kyoku*) – Unterschrift (z. T. eigenhändig)[13]

Abb. 2: Faksimile der Mitteilung des Großkanzleramts an den Tempel Tōji (Quelle: Kyoto Institute, Library and Archives)

Um die Ausstellung dieser Urkunde zu veranlassen, hatte der zuständige Leitende Großwürdenträger (*shōkei* 上卿) das Kontrollbüro mit der Abfassung des entsprechenden Textes beauftragt. Sein Name ist hier angeführt, und zwar wie

10 Die Rangordnung der Angehörigen der Kanzlei, die diese Urkunde mit ihrem Namen unterzeichnet haben, kommt auch in der Anordnung der Unterschriften zum Ausdruck. Die Position direkt unter (bzw. in der Übersetzung rechts neben) dem Datum ist dem Kanzlisten mit dem niedersten Rang vorbehalten. Siehe hierzu etwa auch Satō 1997, 78–118. (Anm. d. Ü.)

11 *Shuri Tōdaiji daibutsu chōkan* 修理東大寺大仏長官 „Oberster Beauftragter zur Instandsetzung des Großen Buddhastandbilds im Tempel Tōdaiji“. (Anm. d. Ü.)

12 *Sadaishi* 左大史 „Unterkontrolleur“ – Amtsträger niederen Rangs im Kontrollbüro (*benkankyoku* 弁官局). (Anm. d. Ü.)

13 Daijōkan-chō, Shōji 2 (1200) 7/5, in: Tōji hyakugō monjo, hiragana se, daijōkan-chō bunin 25/9『東寺百合文書』太政官牒補任せ函25号9; Faksimile des Originals in http://hyakugo.pref.kyoto.lg.jp/contents/images/093_18095_0001.jpg (28. 06. 2023).

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

oben zu sehen mit allen seinen Amts- und Rangtiteln in der Form „Inhaber des unteren zweiten Hofrangs, zugleich Außerordentlicher Mittlerer Rat im Großkanzleramt sowie Außerordentlicher Generalgouverneur von Kyūshū und Außerordentlicher Rat beim Haushofamt des Kronprinzen, Fujiwara no ason Muneyori". Fujiwara no Muneyori hatte in seiner Eigenschaft als Außerordentlicher Mittlerer Rat im Großkanzleramt, also als Mitglied im Gremium der Großwürdenträger, die Abfassung der Urkunde veranlasst. Im Kontrollbüro wurde Muneyoris Auftrag von *uchūben* 右中弁 (Kontrolleur) Fujiwara no Nagafusa und *sadaishi* 左大史 (Unterkontrolleur) Ozuki no Kunimune entgegengenommen sowie die Abfassung des Textes in die Wege geleitet. Diese beiden waren es auch, die die Urkunde mit ihrer Unterschrift versahen. Die zinnoberroten Siegelstempel, die an drei Stellen auf der Urkunde zu sehen sind, waren im Äußeren Sekretariat aufgebracht worden. Hier wird also ersichtlich, wie neben Großwürdenträgern das Kontrollbüro zusammen mit dem Äußerem Sekretariat an der Ausstellung der Urkunde beteiligt waren.

Jedoch wurde diese Anweisung (wörtlich: die „Verkündung" *sen* 宣) des Außerordentlichen Mittleren Rats im Großkanzleramt Fujiwara no Muneyori an und für sich durch eine Kaiserliche Willensäußerung (*choku* 勅) veranlasst. Dies kommt auch in dem Text zum Ausdruck, indem Muneyori die Wendung *choku o uketamawaru ni* 奉勅 („den Kaiserlichen Auftrag empfangend", d. h. ihm Folge leistend) gebraucht, womit zum Ausdruck gebracht wird, dass er seinen Befehl in Befolgung einer Willensäußerung des Kaisers erteilt. Die Willensäußerung des Kaisers wurde von Kämmerern an den Leitenden Großwürdenträger übermittelt. Da diese Übermittlung durch die Kämmerer normalerweise mündlich erfolgte, finden sich auf der fertiggestellten Urkunde keine Hinweise, die darüber Auskunft geben könnten, wer von den Kämmerern dieser Aufgabe nachgekommen war. In dem Fall jedoch, dass ein Kämmerer dem Leitenden Großwürdenträger eine entsprechende schriftliche Notiz zukommen ließ, sahen die Formalien vor, dass der Kämmerer darauf seine Unterschrift hinterließ. Falls diese Notiz überliefert ist, lässt sich also auch der Name des Kämmerers, der die Willensäußerung des Kaisers übermittelt hatte, feststellen.

Die Funktionsweise der Exkaiser-Herrschaft

Seit dem 12. Jahrhundert war zur Regel geworden, dass der Kaiser vorzeitig abdankte um selbst sicherzustellen, dass ihm ein direkter Nachkomme auf den Thron folgen würde. Der abgedankte Kaiser trug danach den Titel *jōkō* 上皇 (Exkaiser), er herrschte aber nun als Vater oder Großvater des Kaisers. Dass der Kaiser selbst herrschte, beschränkte sich auf Fälle, in denen der Kaiser keine Verwandten in direkter aufsteigender Linie wie Vater oder Großvater mehr

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

besaß. Aber auch in solchen Fällen dankte er möglichst bald ab, sobald ihm ein Sohn geboren wurde, und normalerweise herrschte er dann selbst als Vater des Kaisers. Der Usus, dass nicht der Kaiser, sondern dessen direkter Verwandter in aufsteigender Linie herrschte, galt bis ins Jahr 1840.[14]

Dabei war es aber keineswegs so, dass nunmehr die Hofmeisterei des Exkaisers (*in no chō* 院庁) an die Stelle des Großkanzleramts getreten wäre. Vielmehr herrschte der Exkaiser, indem er Kontrolle über Kaiser und Großkanzleramt ausübte.

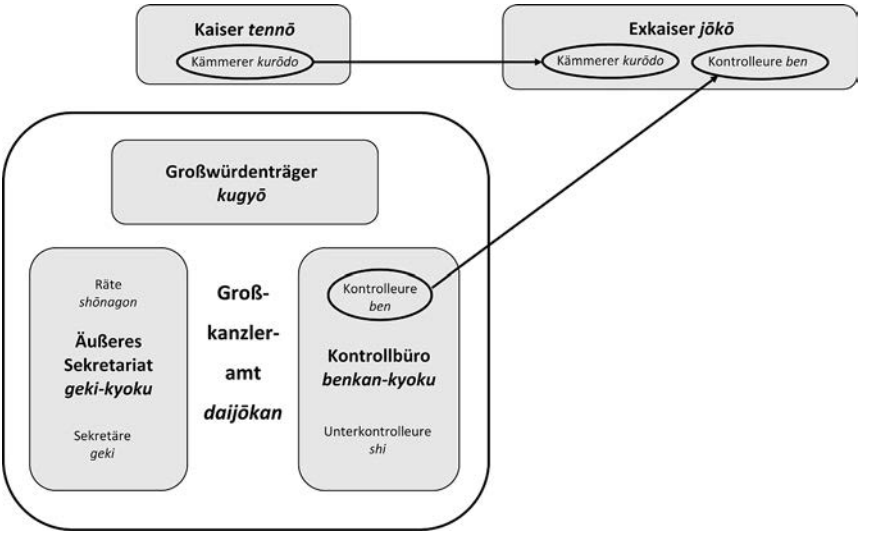

Abb. 3: Der Aufbau der Exkaiser-Regierung

Die Entscheidungsfindung in dem politischen System mit Kaiser und Großkanzleramt an der Spitze ging so vonstatten, dass eine Willensäußerung des Kaisers durch einen Kämmerer dem Leitenden Großwürdenträger übermittelt wurde, woraufhin dieser einem Kontrolleur Anweisungen erteilte und so dem Kontrollbüro die Angelegenheit zur Bearbeitung übergab. Kämmerer und Kontrolleure, die Kernfunktionen in diesem System wahrnahmen, gingen zugleich in der Hofmeisterei des Exkaisers ein und aus und nahmen vom Exkaiser Weisungen entgegen. Wenn nun die Kämmerer dem Leitenden Großwürdenträger eine Weisung des abgedankten Kaisers übermittelten, fungierte diese als Willensäußerung des Kaisers selbst. Ein Kontrolleur betraute dann auf ent-

14 In der Regel handelte es sich dabei um einen ehemaligen Kaiser, es gibt indes auch ein einziges Beispiel, dass jemand als Vater des Kaisers Herrschaft ausübte, ohne selbst vorher Kaiser gewesen zu sein, so geschehen im Fall von Kaiser Tsuchimikado. Zur Funktionsweise der Exkaiser-Regierung im japanischen Mittelalter siehe Tomita 2012.

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

sprechende Anweisung des Leitenden Großwürdenträgers das Kontrollbüro mit der Angelegenheit, aber es konnte auch geschehen, dass ein Kontrolleur aufgrund der engen Beziehungen zur Hofmeisterei des Exkaisers bereits im Vorhinein vom Inhalt einer Kaiserlichen Willensäußerung Kenntnis hatte, die ihm eigentlich erst vom Leitenden Großwürdenträger hätte mitgeteilt werden sollen. Zudem kam es vor, dass ein und dieselbe Person den Posten des Kämmerers und zugleich den des Kontrolleurs innehatte. Unter solchen Umständen trat nie offen zutage, dass das politische System mit Kaiser und Großkanzleramt an der Spitze in Wirklichkeit durch Weisungen des Exkaisers gelenkt wurde. Nach außen hin herrschte der Anschein, als folge alles kaiserlichen Anordnungen. In Wirklichkeit aber traf nicht der Kaiser als lebendiger Mensch die Entscheidungen – aufgrund seiner Jugend war er ohnehin häufig gar nicht in der Lage, Herrschaft tatsächlich auszuüben. Vielmehr arbeitete das System so, dass von den Kämmerern übermittelte Weisungen eben als solche des Kaisers fungierten.

Auch unter der Herrschaft des Exkaisers blieben die Funktionen des auf den beiden Institutionen Kaiser und Großkanzleramt basierenden Systems (*tennō-daijōkan*-Systems) erhalten und die Ausstellung von Urkunden durch das Großkanzleramt war nach wie vor das reguläre Verfahren. Dennoch wurde bei den Regierungsgeschäften mitunter so verfahren, dass den Beteiligten lediglich zur Kenntnis gegeben wurde, ein entsprechendes Prozedere sei in die Wege geleitet, jedoch auf die förmliche Ausstellung einschlägiger Urkunden durch das Großkanzleramt verzichtet wurde. Demzufolge blieben in einem solchen Fall als Beleg lediglich solche Urkunden erhalten, die der Übermittlung entsprechender Mitteilungen zwischen den an ihrer Ausstellung Beteiligten gedient hatten. Ihre Abfassung war die Aufgabe von Kämmerern und Kontrolleuren, deren Arbeitsbereich in der Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten im Umfeld von Kaiser und Großkanzler lag. Die von ihnen bei solchen Mitteilungen verwendeten Schriftstücke dokumentierten durch ihre Ausgestaltung, dass sich die Kämmerer und Kontrolleure bei der Ausübung ihrer ureigenen Dienstgeschäfte nach den Anweisungen des Exkaisers richteten. Somit lässt sich in den Fällen, in denen die entsprechenden Schriftstücke überliefert sind, nachweisen, dass diese Regierungsentscheidungen unter Anleitung des Exkaisers getroffen wurden.

Aufbau und Arbeitsweise der Shogunatsregierung

Im Jahr 1180 wurde das Shogunat mit dem im östlichen Landesteil gelegenen Kamakura als Residenzstadt gegründet. Anfangs erschien es als Rebellion gegen den Kaiserhof, aber schon 1183 akzeptierte der Kaiserhof die faktische Herrschaft des Shogunats über die östlichen Provinzen. 1185 schließlich etablierte das

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526

Shogunat mit dem Einverständnis des Kaiserhofs eine polizeilich-militärische Schutzherrschaft über das gesamte Reich.[15]

Institutionelle Voraussetzung für dieses umfassende Schutzsystem bildete die *shōen*-Grundherrschaft, eine Institution, in der Kompetenzen von Grundherren höheren und solchen niederen Status in vertikal gestaffelter Form koexistierten. Erstere verfügten über Rechte auf bestimmte Anteile von den Erträgen einer *shōen*-Grundherrschaft, letztere besaßen Kompetenzen als lokale Verwalter und zur Eintreibung von Steuern und Abgaben sowie ihrer Weitergabe an den (oder die) Grundherrn mit höherem Status (in einer Art Steuerpachtkontrakt). Das Shogunat organisierte statusniedere Grundherren (seine Vasallen) als für den polizeilich-militärischen Schutz ihres jeweiligen Herrschaftsbereichs Verantwortliche. Der Kaiserhof erkannte das Recht des Shogunats an, Grundherren dieses Status für solche Aufgaben einzusetzen oder nach Gutdünken auch wieder zu entlassen. Der Hof überließ diese Kompetenzen dem Shogunat, weil er nicht mehr in der Lage war, selbst für die Sicherheit des ganzen Reichs zu sorgen.

Der Hof war bestrebt, das Oberhaupt der Kriegerregierung, den Shogun, sowie seine wichtigsten Vasallen in sein Herrschaftssystem zu integrieren, indem er ihnen höfische Ämter und Ränge verlieh. Der Shogun und seine Vasallen nahmen diese zwar an, hatten gleichwohl aber Kamakura, in 500 Kilometern Entfernung von dem Residenzort des Kaiserhofs in Kyōto gelegen, als Sitz des Shogunats gewählt und unterhielten dort eine eigene, vom Kaiserhof unabhängige Regierung. Allein der Shogun hatte Amt und Rang verliehen bekommen, die denen höfischer Großwürdenträger (*kugyō*) ebenbürtig waren; die seinen Vasallen selbst von höchstem Rang verliehenen hingegen reichten im Status bei weitem nicht an diese heran, sie bewegten sich allenfalls auf dem Niveau etwa von Provinzgouverneuren. Nachdem die Geblütslinie von Minamoto no Yoritomo 源頼朝 (1147–1199), dem Gründer des Shogunats, erloschen war, berief man fortan zunächst Mitglieder des hohen Hofadels und danach Kaiserliche Prinzen als Shogun. Zwar diente dieser nach wie vor als Symbol des Shogunats, reale Kontrolle über das Regierungshandeln besaß er indes nicht mehr. Diese lag mittlerweile fest in der Hand von Mitgliedern des Hauses Hōjō 北条氏, deren vom Kaiserhof verliehener höfischer Amts- und Rangstatus sich aber lediglich auf dem Niveau von Provinzgouverneuren bewegte, der also nicht im Mindesten ihrer realen herrschaftlichen Funktion entsprach.

Die Beziehungen von Kaiserhof und Shogunat gestalteten sich nunmehr wie die zweier eigenständiger Staaten.[16] Die Aufgabe einer entsprechenden, zwischen

15 Zur Shogunatsregierung siehe Kondō Shigekazu, Kamakura jidai seiji kōzō no kenkyū, Tokyo 2016, 241–300.

16 Zu diesem Komplex siehe Shigekazu Kondo, The „Horse-Race" for the Throne: Court, Shogunate, and Imperial Succession in Early Medieval Japan, in: Diana Ordubadi/Dittmar

© 2023 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH
ISBN Print: 9783847116523 – ISBN E-Book: 9783847016526